

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Fachprüfungsordnung für das Bachelor-Nebenfach Evangelische Theologie des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel	1663
2. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Zweitsprache des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel	1674
3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ an der Universität Gesamthochschule Kassel	1676
4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel	1677
5. Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Kassel	1678
6. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaft, Psychologie und Management des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel	1704
7. Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Grundschulen	1706
8. Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	1708
9. Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Gymnasien	1710

10. Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Grundschulen	1712
11. Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	1713
12. Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Gymnasien	1714
13. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstwissenschaft der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel	1715
14. Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Bildende Kunst und Visuelle Kommunikation an der Kunsthochschule	1718

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung – Personalentwicklung, Weiterbildung, Organisation und Innerer Dienst

Dorothea Gobrecht

E-Mail: gobrecht@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

**Fachprüfungsordnung für das Bachelor–Nebenfach Evangelische Theologie des Fachbereichs Geistes–
und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 24. April 2013**

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfungsteile des Nebenfachs
- § 5 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen
- § 6 Bildung und Gewichtung der Note
- § 7 In–Kraft–Treten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Studien– und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für das Bachelor–Nebenfach Evangelische Theologie des Fachbereichs Geistes– und Kulturwissenschaften der Universität Kassel ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master) der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium im Bachelor–Nebenfach Ev. Theologie kann zum Sommer– und zum Wintersemester begonnen werden.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten im Bachelor–Nebenfach Evangelische Theologie trifft der Prüfungsausschuss Bachelor–Nebenfach „Evangelische Religion“.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) drei Professorinnen bzw. Professoren des Instituts für Evangelische Theologie der Universität Kassel
- b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für Evangelische Theologie der Universität Kassel
- c) und eine Studierende oder ein Studierender der Studiengänge des Fachbereichs Geistes– und Kulturwissenschaften.

§ 4 Prüfungsteile des Nebenfachs

Folgende Modulprüfungen gem. Modulhandbuch sind zu absolvieren:

Modul 5.01	Biblische Theologie: Grundlagen der Bibelwissenschaften	6 c
Modul 5.02	Einführung in die Systematische Theologie	6 c
Modul 5.03	Grundlagen der Kirchengeschichte	6 c
Modul 5.04	Texte und Themen der biblischen Tradition	8c
Modul 5.05	Entfaltung der Systematischen Theologie	8c
Wahlpflicht (1 von 2)		
Modul 5.06	Vertiefung der Kirchengeschichte	6c
Modul 5.07	Einführung in die Religionspädagogik	6c
		Insg. 40 c

§ 5 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sind im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Modul zu absolvieren.

(2) Als Prüfungsleistungen kommen in Betracht:

- Klausur
- Hausarbeit

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Wahlpflichtmodule.

§ 6 Bildung und Gewichtung der Note

(1) Ein Modul ist bestanden und kann als Teil des Bachelorabschlusses gewertet werden, wenn die Modulnote mind. ausreichend (4,0) beträgt und wenn jede der Modulteilnoten mind. ausreichend (4,0) beträgt.

(2) Die Note des Nebenfachs Evangelische Theologie setzt sich wie folgt zusammen:

Modul 5.01	14%
Modul 5.02	14%
Modul 5.03	14%
Modul 5.04	20%
Modul 5.05	20%
Modul 5.06 oder 5.07	18%

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 24. Juli 2013

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz

Anlage 1: Beispielstudienplan für das BA-Nebenfach Ev. Theologie des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel

Sem	Biblische Theologie	Systematische Theologie	Kirchengeschichte	Religionspädagogik
6.				
5.	Modul 5.04 Texte und Themen der biblischen Tradition (8c)	Modul 5.05 Entfaltung der Systematischen Theologie (8c)	<i>Wahlpflicht- Modul 5.06 Vertiefung der Kirchengeschichte (6c)</i>	
4.				
3.				<i>Wahlpflicht- Modul 5.07 Einführung in die Religionspädagogik (6c)</i>
2.	Modul 5.01 Grundlagen der Bibelwissenschaften (6c)	Modul 5.02 Einführung in die Systematische Theologie (6c)	Modul 5.03 Grundlagen der Kirchengeschichte (6c)	
1.				

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan für das BA-Nebenfach Ev. Theologie des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel

Modulname	5.01 Biblische Theologie: Grundlagen der Bibelwissenschaften
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Orientierung im Kanon der biblischen Schriften • Fähigkeit zur hermeneutischen Reflexion des Verhältnisses der beiden Testamente • Methodenkompetenz im Umgang mit biblischen Texten • Fähigkeit zur Auslegung eines biblischen Texts anhand vorgegebener Methodenschritte unter Heranziehung bibelwissenschaftlicher Hilfsmittel
Lehrveranstaltungsarten	ES (Einführungsseminar) + VL
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Ev. Theologie BA als Nebenfach
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Im Seminar aktive Mitarbeit, außerdem Referat oder wissenschaftliches Protokoll oder kombinierter Studiennachweis oder regelmäßige Teilnahme an Gruppenarbeit
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erfüllung der Studienleistung
Prüfungsleistung	Klausur (60 min) zur Vorlesung
Anzahl der Credits für das Modul	6

Modulname	5.02 Einführung in die Systematische Theologie
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit der Lehr- und Handlungsgestalt des christlichen Glaubens (Dogmatik und Ethik) • Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit kirchlich tradierten Begriffen und theologischen Konzepten • Vernetzung der grundlegenden Fragen und Themen des christlichen Glaubens • Reflexion des eigenen Verständnisses im wissenschaftlichen Diskurs
Lehrveranstaltungsarten	ES (Einführungsseminar) + S/VL + T stud.
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Ev. Theologie BA als Nebenfach
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen	Im Einführungsseminar und gegebenenfalls Seminar aktive Mitarbeit, außerdem Referat oder wissenschaftliches Protokoll oder kombinierter Studiennachweis oder regelmäßige Teilnahme an Gruppenarbeit, im Einführungsseminar Teilnahme am Tutorium
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erfüllung der Studienleistung
Prüfungsleistung	Klausur (60 min) zum Einführungsseminar
Anzahl der Credits für das Modul	6

Modulname	5.03 Grundlagen der Kirchengeschichte
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<ul style="list-style-type: none"> • Kompetenz zur Analyse und Interpretation kirchengeschichtlicher Quellen • Entwicklung eines Bewusstseins für das historische Gewordensein von Kirche und Theologie • Fähigkeit zur Verortung theologischer Positionen in den historischen Kontext von Politik, Gesellschaft und Kultur
Lehrveranstaltungsarten	S + VL
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Ev. Theologie BA als Nebenfach
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Im Seminar aktive Mitarbeit, außerdem Referat oder wissenschaftliches Protokoll oder kombinierter Studiennachweis oder regelmäßige Teilnahme an Gruppenarbeit
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erfüllung der Studienleistung
Prüfungsleistung	Klausur (60 min) zur Vorlesung
Anzahl der Credits für das Modul	6

Modulname	5.04 Texte und Themen der biblischen Tradition
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge • Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen der biblischen Theologie • Methodenkompetenz: Anwendung unterschiedlicher exegetischer Methoden und hermeneutische Reflexion dieser Methoden. <ul style="list-style-type: none"> o literaturwissenschaftliche Zugänge o historische Zugänge o kontextuelle Exegese o gender-bewusste Exegese o jüdische Schriftauslegung o Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte • Fähigkeit zur Verknüpfung von gegenwärtiger Lebenswelt und biblischen Texten • Fähigkeit zur eigenständigen Auslegung biblischer Texte
Lehrveranstaltungsarten	S + S/VL
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Ev. Theologie BA als Nebenfach; erfolgreiche Teilnahme des Moduls 5.01
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 180 Stunden
Studienleistungen	In Seminaren aktive Mitarbeit, außerdem Referat oder wissenschaftliches Protokoll oder kombinierter Studiennachweis oder regelmäßige Teilnahme an Gruppenarbeit
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erfüllung der Studienleistung
Prüfungsleistung	1 Hausarbeit (ca.15 Seiten) in einem Seminar
Anzahl der Credits für das Modul	8

Modulname	5.05 Entfaltung der Systematischen Theologie
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zu theologischer und ethischer Urteilsfindung im systematischen Zusammenhang (Urteilskompetenz) • Gesprächsfähigkeit im Verhältnis zum säkularen Selbst- und Weltverständnis
Lehrveranstaltungsarten	S + S/VL
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Ev. Theologie BA als Nebenfach; erfolgreiche Teilnahme des Moduls 5.02
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 180 Stunden
Studienleistungen	In Seminaren aktive Mitarbeit, außerdem Referat oder wissenschaftliches Protokoll oder kombinierter Studiennachweis oder regelmäßige Teilnahme an Gruppenarbeit
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erfüllung der Studienleistung
Prüfungsleistung	1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) in einem Seminar
Anzahl der Credits für das Modul	8

Modulname	5.06 Vertiefung der Kirchengeschichte
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterentwicklung der Kompetenz zur Analyse und Interpretation kirchengeschichtlicher Quellen • Fähigkeit zur Verortung theologischer Positionen in den historischen Kontext von Politik, Gesellschaft und Kultur • Aus- und Weiterbildung des Urteilsvermögens über kirchen- und theologiegeschichtliche Zusammenhänge
Lehrveranstaltungsarten	S + S/VL
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Ev. Theologie BA als Nebenfach; erfolgreiche Teilnahme des Moduls 5.03
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	In Seminaren aktive Mitarbeit, außerdem Referat oder wissenschaftliches Protokoll oder kombinierter Studiennachweis oder regelmäßige Teilnahme an Gruppenarbeit
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erfüllung der Studienleistung
Prüfungsleistung	1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) in einem Seminar
Anzahl der Credits für das Modul	6

Modulname	5.07 Einführung in die Religionspädagogik
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkompetenzen zur Teilnahme an der Diskussion um Ziele und Inhalte religiöser Erziehung • Fähigkeit zur Analyse, Diskussion und Fortschreibung religionspädagogischer Theoriemodelle und Entwürfe
Lehrveranstaltungsarten	ES (Einführungsseminar) + S
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Ev. Theologie BA als Nebenfach
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit, im Einführungsseminar und Seminar außerdem Referat oder wissenschaftliches Protokoll oder kombinierter Studiennachweis oder regelmäßige Teilnahme an Gruppenarbeit
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erfüllung der Studienleistung
Prüfungsleistung	Portfolio (ca. 15 Seiten) zum Einführungsseminar
Anzahl der Credits für das Modul	6

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Zweitsprache des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 13. Februar 2013

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Zweitsprache des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 29. Oktober 2008 (MittBl. Nr. 12, 2009, S. 750) wird wie folgt geändert.

Artikel 1 Änderungen

1. Die Bezeichnung „Sprach- und Literaturwissenschaft“ wird in der gesamten Fassung in „Geistes- und Kulturwissenschaften“ geändert.

2. §2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Zweitsprache ist vom Profiltyp als anwendungsorientierter Studiengang mit starkem Forschungsbezug konzipiert. Näheres ergibt sich aus dem Modulhandbuch und dem Diploma-Supplement.“

3. §6 Abs. 1 wird Punkt b) wie folgt gefasst:

„über gute deutsche Sprachkenntnisse verfügt und diese nachweisen kann durch TestDaF auf den Niveaustufen 3 x TDN 5 und 1 x TDN 4, DSH 3 oder eine gleichwertige Prüfung (BildungsinländerInnen sind hiervon ausgenommen),

4. In § 6 Abs. 1 wird Punkt c) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„ein ausführliches, sprachlich einwandfreies deutschsprachiges Exposé (Umfang ca. 3000 Zeichen inkl. Leerzeichen) vorlegt, das Aufschluss über die wissenschaftliche Eignung und die persönliche Motivation für den Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Zweitsprache an der Universität Kassel gibt. Außerdem soll es Angaben über vorhandene Lehrerfahrungen und – unter Bezugnahme auf die Struktur, die Inhalte, die Schwerpunkte und die Zielsetzungen des Studiengangs – Aussagen über spezifische Studieninteressen sowie die mit dem Masterabschluss angestrebten beruflichen Ziele enthalten.“

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 1 wird in der Regel aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen festgestellt. Bei nicht ausreichend vorhandenen germanistischen Fachkenntnissen kann die Auflage erteilt werden, bis zu Beginn des zweiten Studienseesters einen germanistischen Vorkurs zu absolvieren. Darüber hinaus ist jeder zugelassene Bewerber/ jede zugelassene Bewerberin verpflichtet, vor Aufnahme des Studiums ein ausführliches Einzelgespräch mit Lehrenden des Fachgebiets Deutsch als Fremd- und Zweitsprache zu führen. Werden im Rahmen dieses Gesprächs oder bei einem im Bedarfsfall durchgeführten Test sprachliche Defizite im Deutschen festgestellt, so kann der Prüfungsausschuss des Fachgebiets bzw. die Fachgebietsleitung die Auflage erteilen, bis zum Studienabschluss den Nachweis über ein vorzuziehendes sprachliches Niveau zu erbringen.“

6. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„ Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, wobei jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sein muss.“

7. §9 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Prüfungskolloquiums vorzustellen. Dieses Kolloquium besteht aus einer mündlichen Präsentation der Masterarbeit (Dauer ca. 15 Minuten) sowie einem anschließenden Prüfungsgespräch über die Thematik der Masterarbeit (Dauer ca. 30 Minuten). Das Kolloquium findet i.d.R. sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit statt. Hierfür werden 3 Credits vergeben. Im Falle des Nichtbestehens des Kolloquiums kann dieses innerhalb von zehn Wochen einmal wiederholt werden.“

8. Das Modulhandbuch wird wie in der Anlage gefasst.

Artikel 2 Übergangsbestimmung

Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium des Masterstudienstudiengangs Deutsch als Fremd- und Zweitsprache der Universität Kassel nach Inkrafttreten dieser Ordnung beginnen. Studierende, die das Studium vorher begonnen haben, werden ab Beginn des Wintersemesters 2013 nach dieser Ordnung geprüft; sie können nach der zuvor für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden, wenn sie bis spätestens 31.12.2013 einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

Artikel 3 Ermächtigung zur Neufassung, In-Kraft-Treten

1. Ermächtigung zur Neufassung

Die Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Zweitsprache des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 29. Oktober 2008 (Mittbl. 12/2009, S. 750) wird unter Einarbeitung der Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Zweitsprache vom 13. Februar 2013 in einer Neufassung veröffentlicht.

2. In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 24. Juli 2013

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Freudenberger-Lötz

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master–Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 24. April 2013

Die Prüfungsordnung für den Master–Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 30. April 1997 (StAnz. 18/1998, S. 1239) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

Ein neuer § 17 wird eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 17 Außer–Kraft–Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft.“

Artikel 2 In–Kraft–Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 24. Juli 2013

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes– und Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Petra Freudenberger–Lötz

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 24. April 2013

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 28. März 2011 (MittBl. 16/2011, S. 1575) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. In § 6 werden als neue Absätze 11 und 12 angefügt:

(11) Innerhalb der Bereiche Schlüsselkompetenzen und Projekt darf einmalig ein Modul gewechselt werden, unabhängig davon, ob die Prüfung des zuerst gewählten Moduls bestanden oder nicht bestanden wurde. Nach einem endgültigen Nichtbestehen ist kein Wechsel mehr möglich.

(12) Für die Bereiche Wahlpflicht Praktische Informatik, Wahlpflicht Technische Informatik, Wahlpflicht Schwerpunkt, Basis Anwendungsgebiet, Anwendungsgebiet und Seminar können Module mit einem Gesamtumfang von max. 70 CP belegt werden. Die Zuordnung der Module zu den Bereichen erfolgt spätestens mit der Anmeldung der Bachelorarbeit. Zugeordnet werden können nur bestandene Module. Das endgültige Nichtbestehen eines Moduls führt, auch bei Nichtzuordnung, zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 24. Juli 2013

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik
Prof. Dr. sc. techn. Dirk Dahlhaus

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Kassel vom 24. April 2013

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade, Profiltyp
- § 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Studienbeginn
- § 4 Prüfungsausschuss

- § 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium
- § 6 Fachspezifischer Studierfähigkeitstest
- § 7 Prüfungsteile des Masterabschlusses, Prüfungsleistungen
- § 8 Praktikum
- § 9 Masterabschlussmodul
- § 10 Bildung und Gewichtung der Note

- § 11 Schlussbestimmungen

Anlagen

I. Allgemeines

§1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang (M.Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie des Fachbereichs Humanwissenschaften ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master) an der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

§2 Akademische Grade, Anschlussmöglichkeiten, Profiltyp

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) durch den Fachbereich Humanwissenschaften verliehen.

(2) Der Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie ist vom Profiltyp als forschungsorientierter Studiengang konzipiert. Näheres ergibt sich aus dem Diploma-Supplement.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des M.Sc. Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Universität Kassel erwerben Absolventinnen und Absolventen eines vorherigen Bachelorabschlusses in Psychologie nach aktueller Gesetzeslage die Voraussetzung zur Aufnahme einer postgradualen Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und zur Aufnahme einer postgradualen Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in allen deutschen Bundesländern (PsychThG § 5).

(4) Absolventinnen und Absolventen eines Bachelors in Erziehungswissenschaft bzw. Pädagogik oder Soziale Arbeit bzw. Sozialpädagogik erwerben mit dem erfolgreichen Abschluss des M.Sc. Klinische Psychologie und Psychotherapie nach aktueller Gesetzeslage die Voraussetzung zur Aufnahme einer postgradualen Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in allen deutschen Bundesländern. Die Aufnahme einer postgradualen Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten ist für diese Absolventengruppe nach derzeitiger Gesetzeslage nicht möglich (PsychThG § 5).

§3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester einschließlich eines Praktikums im Umfang von zwölf Wochen und dem Masterabschlussmodul (Masterarbeit und Master-Kolloquium). Im Masterstudium werden 120 Credits erlangt, davon 16 Credits für das Praktikum und 30 Credits für das Masterabschlussmodul.

(2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§4 Prüfungsausschuss

(1) Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten im Master-Studiengang zuständige Stelle ist der gemeinsame B.Sc.-/M.Sc.-Prüfungsausschuss Psychologie des Fachbereichs Humanwissenschaften.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie ein Studierender oder eine Studierende der vom Institut für Psychologie verantworteten oder mitverantworteten Studiengänge an.

II. Master–Abschluss

§5 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

Zum Master–Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie kann nur zugelassen werden, wer

- a) aa) die Bachelorprüfung im Studiengang Psychologie oder im Studiengang Soziale Arbeit an der Universität Kassel bestanden hat oder

bb) einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer anderen Universität oder Fachhochschule oder einer gleichwertigen Hochschule im Ausland mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt. Gleichwertige Studiengänge sind insbesondere

BSc Psychologie
 BA Psychologie
 BA Soziale Arbeit
 BA Sozialpädagogik
 BA Erziehungswissenschaft/en
 BA Pädagogik

und

- b) den Studierfähigkeitstest gem. § 6 bestanden hat.

§ 6 Fachspezifischer Studierfähigkeitstest

(1) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest überprüft das für den Masterstudiengang als notwendig vorausgesetzte Grundlagenwissen in den Bereichen:

- Klinische Psychologie, Psychotherapie, Gesundheitspsychologie und Diagnostik
- Allgemeine Psychologie, speziell der Wahrnehmung, des Gedächtnisses, des Lernens, von Motivation und Emotion, des Denkens und der Sprache
- Kognitive, motivationale, emotionale und soziale Entwicklung über die Lebensspanne, Sozialisation
- Differenzielle und Persönlichkeitspsychologie
- Sozialpsychologische Theorien und Modelle, speziell des interpersonalen Erlebens und Verhaltens
- Statistische Methodenlehre, Grundlagen der Testtheorie, empirische und experimentelle sowie qualitative Forschungsmethoden
- Wissenschaftstheoretische und historische Grundkenntnisse

(2) Der schriftliche Studierfähigkeitstest wird im Antwort–Wahl–Verfahren durchgeführt. Der Prüfling hat dabei für jede Prüfungsaufgabe anzugeben, welche Antwortmöglichkeiten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den Erwerb des Leistungsnachweises allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Sie werden von mindestens zwei Prüfern gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfungsfragen werden vom Prüfungsausschuss aufgrund eines von den beiden Prüfern gemeinsam vorgelegten Vorschlags festgelegt.

(4) Die Prüfungsaufgaben sind vom Prüfungsausschuss vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 Satz 1, fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben minimiert sich entsprechend. Bei der Bewertung der Aufgaben entsprechend Abs. 5 und 6 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(5) Der Studierfähigkeitstest ist bestanden, wenn die absolute oder die relative Bestehensgrenze erreicht oder überschritten wird. Die absolute Bestehensgrenze ist erreicht, wenn der Prüfling mindestens 50 % der erreichbaren Punkte erreicht hat. Die relative Bestehensgrenze wird wie folgt ermittelt: Zunächst ist der Durchschnitt der von den an dem Prüfungstermin teilnehmenden Studierenden erreichten Punkte zu errechnen. Von dieser Durchschnittspunktzahl sind 20% zu ermitteln und abzuziehen. Die sich so ergebende Punktzahl ist die relative Bestehensgrenze.

(6) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 5 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“, wenn er die Mindestzahl, aber weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punktezahl erreicht hat.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

Die Voraussetzungen für Noten mit Nachkommastellen („Zwischennoten“) werden im Zuordnungsschema festgelegt.

(7) Haben sich weniger als 50 Kandidaten zur Teilnahme an der Prüfung angemeldet, werden schriftliche Prüfungen nicht im Antwort-Wahl-Verfahren, sondern in Form von Klausuraufgaben durchgeführt.

§7 Prüfungsteile des Masterabschlusses, Prüfungsleistungen

(1) Der Masterabschluss besteht aus den folgenden Modulen:

Module		Credits
1	Theorie und Praxis der psychologischen Diagnostik	10 C
2	Beratungspsychologie	6 C
3	Psychotherapieforschung	6 C
4	Medizin und Sozialwissenschaften	6 C
5	Psychische Störungen	6 C
6	Modelle der Psychotherapie	6 C
7	Klinisch-Psychologische Forschungsmethoden	8 C
8	Berufsbezogene Selbsterfahrung	2 C
9	Vertiefung : Fallseminare	8 C
10	Vertiefung : Interventionsformen	8 C
11	Vertiefung : Empirisches Projektseminar	8 C
12	Berufsorientierendes Praktikum	16 C
13	Masterabschlussmodul	30 C
	Summe:	120

(2) Die Art der Prüfungsleistung ist dem Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen (siehe Anlage 2). Modulprüfungsleistungen können sein: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Fallarbeit, mündliche Präsentation. Klausuren dauern maximal 90 Minuten, mündliche Prüfungen dauern maximal 30 Minuten pro Studierendem/-r, Gruppenprüfungen sind möglich. Studienleistungen können mündliche, schriftliche oder praktische Leistungsnachweise sein, in Form von z.B. schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten (mit oder ohne schriftlicher Ausarbeitung), mündliche Leistungen (z.B. Präsentationen, Diskussionsleitungen), Arbeitsberichten, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Durchführung von Versuchen, Erstellen von Versuchsprotokollen, Analyse von empirischen Datensätzen, Durchführung von Tests, Literaturberichte oder Dokumentationen, Bearbeitung von elektronisch präsentierten medial aufbereiteten Aufgabenstellungen (E-Learning). Jede im Studien- und Prüfungsplan genannte Studienleistung muss in dem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen und bekanntgegebenen Zeitraum angemeldet werden.

(3) Ein Modul ist bestanden und kann als Teil des Masterabschlusses gewertet werden, wenn das Modul mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist.

(4) Für Modulprüfungen soll spätestens in dem Semester, das auf die zu dem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen folgt, eine Wiederholungsprüfung angeboten werden. Wenn die Prüfungsleistung eine Voraussetzung für ein Modul des Folgesemesters darstellt, soll die Wiederholungsprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters angeboten werden. Die Wiederholungsprüfung kann von Studierenden in Anspruch genommen werden, die zur ersten Modulprüfung angemeldet waren, aber diese nicht bestanden. Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung muss die Wiederholungsprüfung spätestens in dem Semester abgelegt werden, in dem das Modul das nächste Mal angeboten wird.

§8 Praktikum

(1) Das berufsorientierende Praktikum umfasst insgesamt zwölf Wochen und kann in bis zu zwei Abschnitten von jeweils mindestens sechswöchiger Dauer unterteilt werden (diese Zeitangaben beziehen sich auf Vollzeitbeschäftigung; bei Teilzeitbeschäftigung erhöhen sich die Zeitangaben entsprechend der Arbeitszeit). Das Praktikum soll in klinisch-psychologische Berufsfelder einführen. Praktika, die nicht in ein Berufsfeld für klinische Psychologen einführen, sind nicht anrechenbar. Das Praktikum soll an einer Einrichtung absolviert werden, die hauptamtlich einen Psychologen mit abgeschlossener akademischer Ausbildung in Psychologie (Diplom, B.Sc. oder M.Sc. in Psychologie) oder eine Person mit vergleichbarem Abschluss beschäftigt, der die Anleitung und Betreuung des Praktikanten bzw. der Praktikantin übernimmt. Die Absolvierung des Praktikums wird nicht benotet.

(2) Der/die Modulverantwortliche entscheidet über die Anerkennung einer Einrichtung als Praktikumsstelle. Er/sie stellt eine Liste von geeigneten Einrichtungen für die Durchführung von Praktika zur Verfügung. Wählt der/die Studierende eine Praktikumsstelle, die dem/der Modulverantwortlichen nicht bekannt ist, muss der/die Studierende eine Beschreibung der zu erwartenden Arbeitstätigkeiten und der Betreuung vor Beginn des Praktikums einreichen, auf deren Grundlage der Modulverantwortliche darüber entscheiden kann, ob die betreffende Einrichtung als Praktikumsstelle anerkannt wird.

(3) Der/die Praktikant/in fertigt mit Hilfe des vorgegebenen „Fragebogen über Erfahrungen im Praktikum“ einen zusammenfassenden Bericht über das Praktikum an, der mit bestanden oder nicht bestanden bewertet wird. Die Praktikumsstelle stellt eine Bescheinigung über Dauer und Art der durchgeführten Aufgaben aus. Bericht und Bescheinigung sind bei dem/der Modulverantwortlichen einzureichen. Bei Nichtbestehen des Praktikumsberichts kann dieser wiederholt eingereicht werden.

(4) Ergänzend gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Praxismodule in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

§9 Masterabschlussmodul

- (1) Das Thema der Masterarbeit wird nach Zulassung zur Prüfung, frühestens zu Beginn des dritten Semesters und mit dem Nachweis von mind. 50 Credits, ausgegeben. Die Ausgabe des Themas und die Bestellung der Gutachterin/des Gutachters, der die Arbeit betreuen soll, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der/die Studierende hat ein Vorschlagsrecht hinsichtlich des Themas der Masterarbeit.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate und beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Themas. Das Thema der Masterarbeit darf nur einmal und innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit in Wochen zurückgegeben werden. Es muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Für Masterarbeit und Kolloquium werden 30 Credits vergeben.
- (4) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die der/die Kandidat/in nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so wird die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um sechs Wochen verlängert. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine längere Abgabefrist beschließen.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgerecht in drei gebundenen schriftlichen Exemplaren sowie in elektronischer Form beim Prüfungsbüro des Fachbereichs Humanwissenschaften abzugeben.
- (6) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Prüfungskolloquiums vorzustellen. Die Zulassungsvoraussetzung zum Prüfungskolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ benotete Masterarbeit. Die Dauer beträgt für das gesamte Kolloquium maximal 60 Minuten. Die Prüfungskommission besteht aus den Gutachtern der Masterarbeit. Das Kolloquium findet i. d. R. spätestens 4 Wochen nach dem Vorliegen der schriftlichen Gutachten statt. Es besteht die Möglichkeit, das Kolloquium bei Nichtbestehen einmal zu wiederholen.
- (7) Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich zu 80 % aus der Masterarbeit und zu 20 % aus dem Kolloquium.

§ 10 Bildung und Gewichtung der Note

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich wie folgt:

Module		Prozentualer Anteil der Gesamtnote
1	Theorie und Praxis der psychologischen Diagnostik	10
2	Beratungspsychologie	10
3	Psychotherapieforschung	10
4	Medizin und Sozialwissenschaften	10
5	Psychische Störungen	10
6	Modelle der Psychotherapie	10
7	Klinisch-Psychologische Forschungsmethoden	10
8	Berufsbezogene Selbsterfahrung	unbenotet

9	Vertiefung : Fallseminare	unbenotet
10	Vertiefung : Interventionsformen	
11	Vertiefung : Empirisches Projektseminar	
12	Berufsorientierendes Praktikum	unbenotet
13	Masterabschlussmodul	30
	Summe:	100

III. Schlussbestimmungen

§11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 25. Juli 2013

Die Dekanin des Fachbereichs Humanwissenschaften

Prof. Dr. Heidi Möller

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den M.Sc.–Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie

Die Module des M.Sc.–Studiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie sind vier Bereichen zugeordnet: Störungsbilder, Interventionen, Forschung sowie Fachübergreifende Studien.

Es wird empfohlen, die Module in der hier vorgeschlagenen zeitlichen Reihenfolge zu absolvieren. Studierenden, die ein Auslandssemester absolvieren möchten, wird empfohlen, dies im dritten oder vierten Semester zu tun. Es wird empfohlen, ein Auslandssemester frühzeitig mit der Fachstudienberatung zu besprechen und zu planen.

Semester			
1 (WiSe)	2 (SoSe)	3 (WiSe)	4 (SoSe)
Modul 1: Theorie und Praxis psychol. Diagnostik 1 VL (4C), 1 S (3C), + 1 S (3C) 10 C		<i>Vertiefung</i> Modul 9: Fallseminare 2 S 8 C	Modul 13: Masterarbeit und Kolloquium 30 Credits
Modul 5: Psychische Störungen 1 VL Erw. (3C), + 1 S KJ (3C) 6 C			
Modul 6: Modelle der Psychotherapie 1 VL Erw. (3C), + 1 S KJ (3C) 6 C		<i>Vertiefung</i> Modul 10: Interventionsformen 2 S 8 C	
Modul 3: Psychotherapieforschung 1 VL Kompl.Verfa (3C) + 1 VL PT-Forsch (3C) 6 C			
Modul 2: Beratungspsychologie 1 VL, 1S 6 C	Modul 7: Klin.–Psych. Forschungsmethoden 2 Ü 8 C	<i>Vertiefung</i> Modul 11: Empirisches Projektseminar 1 PS (4 SWS) 8 C	
Modul 4: Medizin und Sozialwissenschaften 2 S 6 C	Modul 8: Berufsbezogene Selbsterfahrung 1 Ü 2 C		
	Modul 12: Berufsorientierendes Praktikum 16 C		
28	30	32	30
Credits			

Schlüsselkompetenzen sind in folgenden Modulen enthalten:

- Additive Schlüsselkompetenzen: Modul 3 (1 C), Modul 4 (6 C), Modul 6 (1 C), Modul 7 (2 C), Modul 8 (2 C), Modul 9 (2 C), Modul 10 (4 C), Modul 11 (4 C), Modul 12 (8 C)
- Integrierte Schlüsselkompetenzen: Modul 1 (4 C), Modul 7 (2 C), Modul 9 (2 C), Modul 11 (2 C), Modul 12 (4 C), Modul 13 (6 C)

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan (SPP) des M.Sc.-Studiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie

1	Theorie und Praxis psychologischer Diagnostik
2	Beratungspsychologie
3	Psychotherapieforschung
4	Medizin und Sozialwissenschaften
5	Psychische Störungen
6	Modelle der Psychotherapie
7	Klinisch-Psychologische Forschungsmethoden
8	Berufsbezogene Selbsterfahrung
9	Vertiefung : Fallseminare
10	Vertiefung : Interventionsformen
11	Vertiefung : Empirisches Projektseminar
12	Berufsorientierendes Praktikum
13	Masterarbeit und Kolloquium

Modul 1: Theorie und Praxis psychologischer Diagnostik

Ident-Code	Modul 1
Modulname	Theorie und Praxis psychologischer Diagnostik
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Die Studierenden haben Kenntnisse zu deskriptiven und normativen Modellen der Erhebung und Kombination psychodiagnostischer Daten, sowie zu den messtheoretischen Grundlagen psychologischen Diagnostizierens.</p> <p>Sie können das Gelernte auf psychologisch-diagnostische Problemstellungen anwenden. Sie verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten sowohl in der klassifikatorischen Diagnostik gemäß ICD und DSM, als auch in verschiedenen schulenspezifischen diagnostischen Verfahren, insbesondere verhaltenstherapeutische Diagnostik und psychodynamische Diagnostik (z.B. Verhaltensanalyse; OPD).</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, unterschiedliche diagnostische Daten in Befundberichten und Gutachten zu integrieren.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u></p> <p><i>Methodenkompetenz</i> (integriert 2 C): Die Studierenden sind in der Lage, diagnostische Daten mit ideographischen sowie quantitativen Verfahren zu analysieren und interpretieren.</p> <p><i>Kommunikationskompetenz</i> (integriert 2 C): Die Studierenden sind in der Lage, klinisch-diagnostische Ergebnisse grafisch zu veranschaulichen und verständlich zu präsentieren. Sie können diese selbstständig in Gutachtenform kommunizieren und in wissenschaftlichen Zeitschriften publizieren.</p>
Lehrveranstaltungsarten	<p>(a) Vorlesung (2 SWS)</p> <p>(b) Seminar (2 SWS)</p> <p>(c) Seminar (2 SWS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den Master-Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie
Studentischer Arbeitsaufwand	300 h (Kontaktstudium: 90 h; Selbststudium: 210 h)
Studienleistungen	Je eine Studienleistung, wie in § 6 Absatz 2 der Fachprüfungsordnung beschrieben und nach Abstimmung mit dem oder der Lehrenden, in den beiden Seminaren
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine
Prüfungsleistung	Eine Klausur im Zusammenhang mit der Vorlesung bestimmt die Modul-Endnote.
Anzahl Credits für das Modul	10

Modul 2: Beratungspsychologie

Ident-Code	Modul 2
Modulname	Beratungspsychologie
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Die Studierenden kennen die theoretischen Konzepte der psychotherapeutischen Schulen zur Beratung sowie die zentralen Aspekte des Beratungsprozesses. Sie verfügen über Wissen und Fertigkeiten zur Diagnostik, Problemanalyse und Beratung in spezifischen Anwendungsbereichen und deren praktische Durchführung.
Lehrveranstaltungsarten	a) Vorlesung (2 SWS) b) Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den Master-Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie
Studentischer Arbeitsaufwand	180 h (60 h Kontaktstudium, 120 h Selbststudium)
Studienleistungen	Eine Studienleistung, wie in § 6 Absatz 2 der Fachprüfungsordnung beschrieben und nach Abstimmung mit der oder dem Lehrenden, in dem Seminar.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine
Prüfungsleistung	Die Modulprüfung erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausur im Zusammenhang mit der Vorlesung. Die Note ergibt die Modulnote.
Anzahl Credits für das Modul	6

Modul 3: Psychotherapieforschung

Ident-Code	Modul 3
Modulname	Psychotherapieforschung
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Die Studierenden verfügen durch ihr Erststudium bereits über grundlegende methodische und statistische Kenntnisse. In diesem Modul haben sie zusätzlich Wissen und Kompetenzen in folgenden Bereichen erworben:</p> <p>Sie kennen die Historie, die vielfältigen Fragestellungen der Psychotherapieforschung sowie die Methoden zu deren Untersuchung. Sie können diese Aspekte unter einer wissenschaftstheoretischen Perspektive reflektieren.</p> <p>Sie kennen die Prinzipien und Zugänge der störungsbezogenen Forschung (Experiment, Fragebogen, qualitative Methoden, Ratingverfahren, neurobiologische Untersuchungen etc.).</p> <p>Sie kennen die Methoden und den aktuellen Forschungsstand zur Epidemiologie, zur Wirksamkeitsforschung, zu Kosten-Nutzen-Analysen, zu differentieller Indikation und zu Moderatorvariablen.</p> <p>Sie kennen die Prinzipien der Evidenzbewertung und Erstellung von Behandlungsleitlinien.</p> <p>Sie haben Kenntnisse über Methoden und den aktuellen Stand der Prozess-Ergebnis-Forschung.</p> <p>Die Studierenden kennen komplexe statistische Verfahren und können wichtige statistische Maße angemessen interpretieren. Sie sind in der Lage, für bestimmte Fragestellungen angemessene statistische Verfahren auszuwählen. Sie sind fähig, die wissenschaftliche Qualität von publizierten Arbeiten im Bereich der Psychotherapieforschung zu beurteilen.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u></p> <p><i>Fachübergreifende Studien</i> (additiv 1 C): Die Studierenden kennen ethische und wissenschaftstheoretische Problemstellungen und Richtlinien bei der Psychotherapieforschung.</p>
Lehrveranstaltungsarten	(a) Vorlesung (2 SWS) (b) Vorlesung (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den Master-Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie
Studentischer Arbeitsaufwand	180 h (Kontaktstudium: 60 h; Selbststudium: 120 h)
Studienleistungen	/
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine
Prüfungsleistung	Eine Gemeinschaftsklausur zu beiden Vorlesungen bestimmt die

	Modulnote.
Anzahl Credits für das Modul	6

Modul 4: Medizin und Sozialwissenschaften

Ident-Code	Modul 4
Modulname	Medizin und Sozialwissenschaften
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Die Studierenden kennen die Geschichte der Neurologie, Psychiatrie und Psychosomatik. Sie wissen über die wichtigsten Erkrankungen in medizinischen Nachbardisziplinen, deren Diagnostik und Behandlung; sie kennen die somatischen Ursachen psychischer Symptome und kennen die biopsychosozialen Zusammenhänge der Entstehung psychischer Störungen. Sie beherrschen die Grundlagen der Psychopharmakologie und kennen die medizinischen Versorgungsstrukturen.</p> <p>Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, Brüche und Risiken von Lebensläufen, unter Beachtung von Lebenslagen und gesellschaftlichen Rahmungen aus einer sozialwissenschaftlichen Perspektive zu betrachten. Sie kennen die grundlegenden Wechselwirkungen zwischen institutionellen Strukturvorgaben und individuellen Handlungsspielräumen und verfügen über die Kompetenz, die Entstehung psychischer Erkrankungen, biografischer Bewältigungskrisen und Desorientierungen vor dem Hintergrund einer sich kontinuierlich wandelnden modernen Gesellschaft zu betrachten.</p> <p><i>Fachübergreifende Studien</i> (additiv 6 C): Die Studierenden verfügen über relevantes medizinisches und sozialwissenschaftliches Wissen. Sie können zwischen unterschiedlichen – medizinischen, psychotherapeutischen und sozialwissenschaftlichen – disziplinären Sichtweisen auf Krankheit unterscheiden.</p>
Lehrveranstaltungsarten	(a) Seminar (2 SWS) (b) Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den Master-Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie
Studentischer Arbeitsaufwand	180 h (60 h Kontaktstudium, 120 h Selbststudium)
Studienleistungen	Eine Studienleistung, wie in § 6 Absatz 2 der Fachprüfungsordnung beschrieben und nach Abstimmung mit der oder dem Lehrenden, in einem der beiden Seminare.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine
Prüfungsleistung	Die Art der Modulprüfung wird von den Dozentinnen und Dozenten zu Beginn des Moduls in Rücksprache mit dem Modulbeauftragten festgelegt und erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung, einer Hausarbeit oder einer Klausur im Zusammenhang mit dem Seminar, in dem nicht die Studienleistung erbracht wurde.

Anzahl Credits für das Modul	6
------------------------------	---

Modul 5: Psychische Störungen

Ident-Code	Modul 5
Modulname	Psychische Störungen
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Die Studierenden verfügen über detailliertes Wissen über die wichtigsten psychischen Störungen sowie psychischen Aspekte körperlicher Erkrankungen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.</p> <p>Neben der Klassifikation und den diagnostischen Kriterien (gemäß ICD-10, DSM-IV, MAS) sowie epidemiologischen Befunden beherrschen sie die Modelle zur Erklärung der Entstehung und Aufrechterhaltung der jeweiligen Störung im Vordergrund. Die Studierenden können unterschiedliche Erklärungsansätze (biologische, psychoanalytische, verhaltenstherapeutische, humanistische, systemische) zu den jeweiligen Störungsbildern darstellen und deren Gemeinsamkeiten und Unterschiede diskutieren.</p> <p>Die Studierenden können die psychische, soziale und biologische Entwicklung mit altersspezifischen Manifestationen psychischer Störungen in Verbindung setzen. Sie kennen die typischen längsschnittlichen Verläufe psychischer Störungen sowie die Konzepte von Vulnerabilität und Resilienz. Sie kennen das Zusammenspiel von biologischen, psychischen und sozioökonomischen Risiko- und Schutzfaktoren.</p> <p>Die Studierenden kennen die wichtigsten störungsbildbezogene Forschungsbefunde und können diese in Relation zu den Störungsmodellen setzen.</p>
Lehrveranstaltungsarten	<p>a) Vorlesung (2 SWS)</p> <p>b) Seminar (2 SWS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den Master-Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie
Studentischer Arbeitsaufwand	180 h (60 h Kontaktstudium, 120 h Selbststudium)
Studienleistungen	Eine Studienleistung, wie in § 6 Absatz 2 der Fachprüfungsordnung beschrieben und nach Abstimmung mit der oder dem Lehrenden, in dem Seminar.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine
Prüfungsleistung	Eine Klausur im Zusammenhang mit der Vorlesung bildet die Modulnote.
Anzahl Credits für das Modul	6

Modul 6: Modelle der Psychotherapie

Ident-Code	Modul 6
Modulname	Modelle der Psychotherapie
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Die Studierenden kennen die wichtigsten Ansätze klinisch-psychologischer Interventionsformen und Psychotherapie.</p> <p>Neben übergreifenden Therapietheorien und allgemeinen Wirkfaktoren kennen die Studierenden die grundlegenden Veränderungstheorien der wichtigsten psychotherapeutischen Verfahren (kognitiv-behaviorale, psychoanalytische, humanistische und systemische) sowie die jeweiligen therapeutischen Strategien und Techniken. Zudem verfügen sie über detailliertes Wissen über aktuelle störungsspezifische Psychotherapie-Manuale, insbesondere verhaltenstherapeutische und psychodynamische Manuale.</p> <p>Die Studierenden kennen verschiedene Settings (Einzel-, Paar, Familien- und Gruppentherapie, stationäre und ambulante Behandlung) sowie die Besonderheiten der Behandlung bei verschiedenen Alter- bzw. Entwicklungsstufen.</p> <p>Die Studierenden kennen die Spezifika von Kinder- und Jugendlichentherapien sowie diagnostischer entwicklungsbezogener Verfahren.</p> <p>Sie sind vertraut mit den rechtlichen Rahmenbedingungen von Psychotherapie, sowie mit Fragen der Psychotherapie-Ethik.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u></p> <p><i>Fachübergreifende Studien</i> (additiv 1 C): Die Studierenden kennen die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie ethische Problemstellungen und Richtlinien von Psychotherapie.</p>
Lehrveranstaltungsarten	(a) Vorlesung (2 SWS) (b) Seminar (2 SWS)
Studienleistungen	Eine Studienleistung, wie in § 6 Absatz 2 der Fachprüfungsordnung beschrieben und nach Abstimmung mit der oder dem Lehrenden, in dem Seminar.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine
Prüfungsleistung	Eine Klausur im Zusammenhang mit der Vorlesung bildet die Endnote.
Anzahl Credits für das Modul	6

Modul 7: Klinisch–Psychologische Forschungsmethoden

Ident–Code	Modul 7
Modulname	Klinisch–Psychologische Forschungsmethoden
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Die Studierenden verfügen über detaillierte Kenntnisse zu spezifischen Methoden der Wirk– und Prozessforschung. Diese umfassen qualitative und quantitative Methoden.</p> <p>Sie können klinisch–psychologische Fragestellungen in wissenschaftliche Untersuchungsdesigns überführen und die entsprechenden Erhebungsinstrumente sowie die angemessenen statistischen Methoden auswählen und anwenden. Sie können die Ergebnisse kritisch reflektieren und angemessen präsentieren.</p> <p>Sie sind in der Lage, Fachartikel kritisch zu reflektieren und eigenständig psychologische Fachartikel zu schreiben.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u></p> <p><i>Methodenkompetenz</i> (additiv: 2 C): Die Studierenden sind in der Lage, Studiendesigns zu konzipieren, Forschungsmethoden anzuwenden sowie multivariate Daten mit einschlägiger Software zu analysieren.</p> <p><i>Kommunikationskompetenz</i> (integriert: 2 C): Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Ergebnisse statistischer Verfahren und/oder qualitativer Analysen grafisch zu veranschaulichen und verständlich zu präsentieren. Sie können selbstständig wissenschaftlich schreiben und in wissenschaftlichen Zeitschriften publizieren.</p>
Lehrveranstaltungsarten	(a) Übung (2 SWS) (b) Übung (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den Master–Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie
Studentischer Arbeitsaufwand	240 h (Kontaktstudium: 60 h; Selbststudium: 180 h)
Studienleistungen	Eine Studienleistung, wie in § 6 Absatz 2 der Fachprüfungsordnung beschrieben und nach Abstimmung mit der oder dem Lehrenden, in einer Übung.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine
Prüfungsleistung	Die Modulprüfung wird in Form einer Hausarbeit in derjenigen Übung durchgeführt, in der nicht die Studienleistung abgelegt wird.
Anzahl Credits für das Modul	8

Modul 8: Berufsbezogene Selbsterfahrung

Ident-Code	Modul 8
Modulname	Berufsbezogene Selbsterfahrung
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Die Studierenden sind in der Lage, sich selbst zu reflektieren. Sie schärfen ihre Selbstwahrnehmung und sind sich ihrer Wirkung bewusst. Sie haben die unbewussten Aspekte ihrer Berufswahl Klinische Psychologie kritisch reflektiert. Sie haben sich mit ihren Selbst- und Fremdbildern und deren Diskrepanzen auseinandergesetzt. Sie sind in der Lage Feedback zu geben und zu empfangen. Sie kennen ihr Verhalten in Gruppen und können dieses ggf. modifizieren.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u></p> <p><i>Kommunikationskompetenz</i> (additiv 2 C): Die Studierenden verfügen über Empathie- und Selbstreflexionsfähigkeit; sie sind kritikfähig und sensibilisiert für interkulturelle sowie geschlechtsspezifische Aspekte; sie sind fähig zur Wahrnehmung und Beschreibung nonverbaler Kommunikationsprozesse.</p>
Lehrveranstaltungsarten	(a) Übung (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den Master-Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie
Studentischer Arbeitsaufwand	60 h (Kontaktstudium: 30 h; Selbststudium: 30 h)
Studienleistungen	Führen eines Selbsterfahrungstagebuches
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	/
Prüfungsleistung	Keine
Anzahl Credits für das Modul	2

Modul 9: Vertiefung: Fallseminare

Ident-Code	Modul 9
Modulname	Vertiefung: Fallseminare
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Die Studierenden sind in der Lage, klinisches Fallmaterial unter der Perspektive der verschiedenen klinischen Modelle zu bearbeiten.</p> <p>Sie können die Komplexität des Fallmaterials handhaben und aus der Fülle von Einzelaspekten die relevanten Elemente extrahieren und auf der Basis theoretischer Modelle zu einer schlüssigen Fallkonzeption integrieren.</p> <p>Sie können komplexe Fallkonzeptionen anschaulich darstellen.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u></p> <p><i>Methodenkompetenz</i> (additiv 2 C): Die Studierenden können klinische Fälle theorie- und methodenbasiert bearbeiten; sie können klinische Befunde sowie komplexe Fallkonzeptionen verständlich schriftlich darstellen und präsentieren.</p> <p><i>Kommunikationskompetenz</i> (integriert 2 C): Sie verfügen über Empathie- und Selbstreflexionsfähigkeit; sie sind kritikfähig und sensibilisiert für interkulturelle sowie geschlechtsspezifische Aspekte; sie sind fähig zur Wahrnehmung und Beschreibung non-verbaler Kommunikationsprozesse.</p>
Lehrveranstaltungsarten	(a) Seminar (2 SWS) (b) Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den Master-Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie
Studentischer Arbeitsaufwand	240 h (Kontaktstudium: 60 h; Selbststudium: 180 h)
Studienleistungen	Eine Studienleistung, wie in § 6 Absatz 2 der Fachprüfungsordnung beschrieben und nach Abstimmung mit der oder dem Lehrenden, in einer Übung.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine
Prüfungsleistung	Die Modulprüfung wird im Zusammenhang mit der Übung, in der nicht die Studienleistung absolviert wird, in Form einer schriftlichen Fallbearbeitung durchgeführt.
Anzahl Credits für das Modul	8

Modul 10: Vertiefung: Interventionsformen

Ident-Code	Modul 10
Modulname	Vertiefung: Interventionsformen
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Die Studierenden verfügen über theoriegeleitetes Praxiswissen zu verschiedenen psychotherapeutischen Interventionsformen.</p> <p>Sie haben ihr diagnostisches Wissen vertieft und können indikations- bzw. kontextgeleitete Behandlungspläne erstellen.</p> <p>Die Studierenden verfügen über Beratungskompetenz. Sie sind in der Lage – ausgehend von einer profunden Diagnostik – einen Beratungsprozess zu konzipieren und durchzuführen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, mit belastetem Klientel unter Supervision in Beziehung zu treten und die professionelle Berater-Klient Beziehung zu reflektieren und zu gestalten</p> <p>Die Studierenden lernen unterschiedliche Felder klinisch/psychologischer Intervention kennen.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u></p> <p><i>Methodenkompetenz</i> (additiv 2 C): Die Studierenden können ausgehend von einer individuellen Problemstellung ein Beratungskonzept bzw. ein therapeutisches Konzept entwickeln und durchführen.</p> <p><i>Kommunikationskompetenz</i> (additiv 2 C): Die Studierenden sind in der Lage zur Konflikt- und Kritikfähigkeit, zur Selbstreflexion und Empathie. Sie sind sensibilisiert für interkulturelle sowie geschlechtsspezifische Aspekte klinisch-psychologischen Handelns.</p>
Lehrveranstaltungsarten	(a) Seminar (2 SWS) (b) Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den Master-Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie; offen für Studierende M.Sc. Psychologie als Wahlpflichtvertiefungsmodul
Studentischer Arbeitsaufwand	240 h (Kontaktstudium: 60 h; Selbststudium: 180 h)
Studienleistungen	Eine Studienleistung, wie in § 6 Absatz 2 der Fachprüfungsordnung beschrieben und nach Abstimmung mit der oder dem Lehrenden, in einem Seminar.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine
Prüfungsleistung	Als Modulprüfung wird eine Hausarbeit im Zusammenhang mit dem Seminar durchgeführt, in welchem keine Studienleistung erbracht wird.

Anzahl Credits für das Modul	8
------------------------------	---

Modul 11: Vertiefung: Empirisches Projektseminar

Ident-Code	Modul 11:
Modulname	Vertiefung: Empirisches Projektseminar
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Die Studierenden verfügen über die Kompetenz einer spezifischen wissenschaftlichen Methode aus dem Feld der klinischen Psychologie oder Psychotherapieforschung.</p> <p>Die Studierenden können zu der jeweiligen Auswertungsmethode eine Fragestellung aus dem Feld der klinischen Psychologie entwickeln. Sie können Fragestellungen operationalisieren und in ein Forschungsdesign überführen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, eigenständig eine empirische Studie durchzuführen.</p> <p>Die Studierenden können die Ergebnisse empirischer Studien mit qualitativen bzw. quantitativen Methoden auswerten. Sie können eigene Fragestellungen und Forschungsergebnisse in den Stand der internationalen Forschung einbetten und präsentieren.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u></p> <p><i>Methodenkompetenz</i> (additiv 2 C): Die Studierenden können systematische Literaturrecherchen durchführen, wissenschaftlich schreiben, diskutieren, argumentieren und präsentieren.</p> <p><i>Organisationskompetenz</i> (additiv: 2 C): Die Studierenden sind in der Lage, zielgerichtet, strukturiert, teambezogen und (selbst-)reflexiv zu arbeiten; sie können Arbeitsabläufe fristgerecht und innerhalb vorgegebener Strukturen planen, organisieren, durchführen und erfolgreich abschließen. Sie verfügen über Selbst-, Zeit-, Stress- und Projektmanagementfertigkeiten.</p> <p><i>Kommunikationskompetenz</i> (integriert: 2 C): Die Studierenden sind konflikt-, kritik- und teamfähig; sie sind fähig zur Diskussionsführung und Moderation. Sie verfügen über gute Fremdsprachenfertigkeiten.</p>
Lehrveranstaltungsarten	(a) Projektseminar (4 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den Master-Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie; erfolgreiche Absolvierung der Module 3 und 7
Studentischer Arbeitsaufwand	240 h (Kontaktstudium: 60 h; Selbststudium: 180 h)
Studienleistungen	/
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine
Prüfungsleistung	Die Modulprüfung wird in Form einer Hausarbeit durchgeführt. Die Studierenden arbeiten als wissenschaftliche Hausarbeit vor dem Hintergrund ihrer Pilotstudie einen Drittmittelantrag nach den Richtlinien der DFG aus.

Anzahl Credits für das Modul	8
------------------------------	---

Modul 12: Berufsorientierendes Praktikum

Ident-Code	Modul 12
Modulname	Berufsorientierendes Praktikum
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Das berufsorientierte Praktikum ermöglicht eine teilnehmende Beobachtung in klinisch-psychologischen Praxisfeldern, wie z.B. psychiatrischen, klinisch- psychotherapeutischen bzw. psychosomatischen Institutionen oder Familienberatungsstellen.</p> <p>Die Studierenden können die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden und auf das jeweilige Praxisfeld übertragen. Sie verfügen über ein vertieftes Verständnis des Theorie-Praxis-Transfers. Sie haben methodische, soziale sowie ethische Aspekte der therapeutischen Grundhaltung und der Forschungspraxis kennen gelernt.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u></p> <p><i>Fachübergreifende Studien</i> (additiv 8 C): Die Studierenden verfügen über Wissen und Erfahrung in multidisziplinären Teams. Sie sind in der Lage, fachübergreifend zu denken und zu handeln.</p> <p><i>Kommunikationskompetenz</i> (integriert 4 C): Die Studierenden sind empathie- und teamfähig und sind in der Lage, innerhalb eines multidisziplinären Teams angemessen zu kommunizieren.</p>
Lehrveranstaltungsarten	(a) Externes Praktikum (b) Praxisbegleitseminar (2 SWS, Seminar) (für Studierende, in deren Praktikumseinrichtung keine Supervision stattfindet)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den Master-Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie; erfolgreiche Absolvierung der Module 1, 2, 3 und 4
Studentischer Arbeitsaufwand	480 h (Kontaktstudium: 30 h; Selbststudium: 450 h)
Studienleistungen	Absolvieren des Praktikums.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine
Prüfungsleistung	Anfertigung eines Praktikumsberichts. Der Bericht wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.
Anzahl Credits für das Modul	16

Modul 13: Masterarbeit und Kolloquium

Ident-Code	Modul 13
Modulname	Masterarbeit und Kolloquium
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Die Studierenden können, den wissenschaftlichen Standards entsprechend, eine Fragestellung aus der klinischen Psychologie oder Psychotherapieforschung bearbeiten. Sie beherrschen eigenständig psychologische Forschungs- und Analysemethoden, können einen wissenschaftlichen Gegenstand in geeigneter schriftlicher und mündlicher Form präsentieren.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u></p> <p><i>Methodenkompetenz</i> (integriert 2 C): Die Studierenden können systematische Literaturrecherchen durchführen, wissenschaftlich schreiben, diskutieren, argumentieren und präsentieren.</p> <p><i>Organisationskompetenz</i> (integriert: 2 C): Die Studierenden sind in der Lage, zielgerichtet, strukturiert, teambezogen und (selbst-) reflexiv zu arbeiten; sie können Arbeitsabläufe fristgerecht und innerhalb vorgegebener Strukturen planen, organisieren, durchführen und erfolgreich abschließen. Sie verfügen über Selbst-, Zeit-, Stress- und Projektmanagementfertigkeiten.</p> <p><i>Kommunikationskompetenz</i> (integriert: 2 C): Sie sind konflikt- und kritikfähig; sie sind fähig zur Diskussionsführung und Moderation. Sie verfügen über gute Fremdsprachenfertigkeiten.</p>
Lehrveranstaltungsarten	(a) Kolloquium (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<p>Immatrikulation in den Master-Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie.</p> <p>Genehmigung des Themas durch den Prüfungsausschuss Psychologie; Zeitpunkt: frühestens ab dem 3. Semester und Nachweis von mind. 50 Credits.</p>
Studentischer Arbeitsaufwand	900 h (Kontaktstudium: 30 h; Selbststudium: 870 h)
Studienleistungen	Präsentation der eigenen Arbeit im Kolloquium.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Siehe Voraussetzung für die Teilnahme am Modul.
Prüfungsleistung	<p>Abgabe der Masterarbeit in der gemäß Prüfungsordnung geforderten Form (80 % der Modulnote).</p> <p>Verteidigung der Masterarbeit in einem Prüfungskolloquium (20 % der Modulnote).</p>
Anzahl Credits für das Modul	30

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaft, Psychologie und Management des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 19. Juni 2013

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaft, Psychologie und Management des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 16.11.2011 (MittBl. Nr. 6/2012, S. 962) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. In § 6, Abs. 1 wird Satz 4 eingefügt

„Aufgrund des interdisziplinären Charakters des Studiengangs, der fächerübergreifende Denkweisen, Ansätzen und Methoden integriert, sollen Studierende ein unabhängiges, originelles und kritisches Denken aufweisen.“

2. Die Nummerierung in § 6 wird geändert. Abs. 2 beginnt mit dem Satz „Zum Masterstudium kann daher nur zugelassen werden, wer“. Abs. 1, Satz (a)–(e) werden zu Abs. 2, Satz (a)–(c).

3. In § 6 wird Abs. 2 (d) wie folgt gefasst:

„einen Abschluss mindestens mit der Note „gut“ oder der ECTS-Grade B in anderen psychologienahen oder ökonomienahen als den in (c) genannten Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern erworben hat, insbesondere Abschlüsse aus dem Ausland, deren Gleichwertigkeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt wurden und zusätzlich Modulprüfungen im Umfang von 30 Credits, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden, bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachweist“

4. Die Nummerierung der Absätze wird geändert. Absatz 2 wird zu Abs. 2 Satz (e):

„und Lehrveranstaltungen zur Statistik/Mathematik im Umfang von 16 Credits und zur Wirtschaftspsychologie im Umfang von 6 Credits bestanden hat.“

5. In § 6, Abs. 2 wird Satz (f) eingefügt:

„und ein aussagekräftiges Motivationsschreiben vorlegt, in dem das hohe Maß an Reflexivität dokumentiert wird und dargelegt wird, worin die Motivation, den Studiengang Wirtschaft, Psychologie und Management zu studieren, besteht.“

6. In § 6 wird Abs. 3 wie folgt gefasst:

„In dem Motivationsschreiben sind die nachfolgenden Inhalte auf maximal drei Seiten darzustellen:

(a) Darlegung der eigenen fachlichen Kenntnisse aus dem Vorstudium sowie fachbezogener Leistungen oder Auszeichnungen, die ergänzend zum grundständigen Studiengang erworben oder erbracht wurden oder die verliehen wurden und die für eine erfolgreiche Absolvierung des Masterstudiums Wirtschaft, Psychologie und Management als notwendig erachtet werden.

(b) Darlegung beruflicher Ziele und Perspektiven, die mit dem Wunsch der Aufnahme des Masterstudiengangs Wirtschaft, Psychologie und Management verknüpft sind.

(c) Spezifische Begründung für die Aufnahme des Masterstudiengangs Wirtschaft, Psychologie und Management, die sich auf die Auseinandersetzung mit den Inhalten des Studiums und den angebotenen Lehrveranstaltungen bezieht. Die Begründung soll verdeutlichen, dass sich Bewerber mit den Inhalten des Studiums auseinander gesetzt haben und klare Vorstellungen darüber haben, was sie erwartet.“

7. In § 6 wird Abs. 4 wie folgt gefasst:

„Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bis 3 wird aufgrund der schriftlichen Unterlagen festgestellt. Für die Bewertung des Motivationsschreibens gem. Abs. 3 werden für die unter lit a ge-

nannten Kriterien max. 2 Punkte vergeben. Für die unter lit. b bis c genannten Kriterien werden je max. 3 Punkte vergeben. Ein Punkt wird für korrekte Rechtschreibung, flüssige Ausdrucksweise und korrekte Form vergeben. Ein weiterer Punkt kann für besonders originelle Begründungen vergeben werden, die ein unabhängiges und kritisches Denken erkennen lassen. Es entscheidet der Prüfungsausschuss. Die jeweils erreichten Punkte werden addiert. Bewerber und Bewerberinnen, die hierbei weniger als 6 Punkte erhalten, sind für das Studium im Masterstudiengang Wirtschaft, Psychologie und Management nicht geeignet; Bewerber und Bewerberinnen, die 6 oder mehr Punkte erhalten, sind geeignet.“

8. In § 6 wird Abs. 5 wie folgt gefasst

„Sofern die Voraussetzungen nicht bereits aufgrund der schriftlichen Unterlagen festgestellt werden können, kann der Prüfungsausschuss in Zweifelsfällen ein Auswahlgespräch durchführen. Die gemäß § 6, Abs. 2 lit c und lit d zusätzlich nachzuweisenden Modulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Sie sind bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu absolvieren. Die Studienzeit kann sich durch das Absolvieren der zusätzlich nachzuweisenden Modulprüfungen um ein Semester verlängern.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 25. Juli 2013

i.V. Der Prodekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Prof. Dr. Ivo Bischoff

Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Grundschulen vom 24. April 2013

Die Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Grundschulen vom 28. Juni 2006 (MittBl. Nr. 14/2006, S. 2463) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt, soweit in der Modulbeschreibung keine abweichende Regelung getroffen wird. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Englisch für das Lehramt an Grundschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

2. §16 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen im Teilstudiengang Englisch an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 begonnen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Fach Englisch für das Lehramt an Grundschulen vor dem Wintersemester 2013/14 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Englisch bis zum 31.12.2013 erklären, dass für sie weiterhin die Modulprüfungsordnung vom 28.6.2006 zur Anwendung kommen soll.

3. Modulhandbuch, Modul 2, Studien- und Prüfungsleistung, wird wie folgt ergänzt:

„Studienleistungen: Übungen zur Selbstkontrolle des Lernfortschritts und Mitgestaltung von Seminarsitzungen“

4. Modulhandbuch, Modul 3a, Studien- und Prüfungsleistung, wird wie folgt neu gefasst:

„2 Modulteilprüfungen: Klausuren, die auch in mehrere kürzere Teilklausuren unterteilt werden können (Linguistik: ca. 90 Minuten, Literaturwissenschaft: ca. 90 Minuten).

Für das Bestehen des Moduls müssen alle Teilprüfungen mit mindestens 5 Punkten bewertet sein.“

5. Modulhandbuch, Modul 5a, Studien- und Prüfungsleistung, wird wie folgt ergänzt:
„Studienleistungen: Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz) oder Gestaltung/Evaluation von Unterrichtsmaterialien (auch elektronischen)“
6. Modulhandbuch, Modul 10, Studien- und Prüfungsleistung, wird wie folgt ergänzt:
„Studienleistungen: Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz), Unterrichtshospitationen, eigene Unterrichtsversuche“
7. Modulhandbuch, Modul 14a, Studien- und Prüfungsleistung, wird wie folgt ergänzt:
„Studienleistungen: Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz) oder Gestaltung/Evaluation von Unterrichtsmaterialien (auch elektronischen)“
8. Modulhandbuch, Modul 14a, Zahl der Veranstaltungen/ Veranstaltungsarten, wird wie folgt ergänzt:
„2 Hauptseminare oder 1 Projektseminar “

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 24. Juli 2013

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz

Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 24. April 2013

Die Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 28. Juni 2006 (MittBl. Nr. 14/2006, S. 2482) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt, soweit in der Modulbeschreibung keine abweichende Regelung getroffen wird. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Englisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

2. §16 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Teilstudiengang Englisch an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 begonnen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Fach Englisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vor dem Wintersemester 2013/14 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Englisch bis zum 31.12.2013 erklären, dass für sie weiterhin die Modulprüfungsordnung vom 28.6.2006 zur Anwendung kommen soll.

3. Modulhandbuch, Modul 2, Studien- und Prüfungsleistung, wird wie folgt ergänzt:

„Studienleistungen: Übungen zur Selbstkontrolle des Lernfortschritts und Mitgestaltung von Seminarsitzungen“

4. Modulhandbuch, Modul 3b, Studien- und Prüfungsleistung, wird wie folgt neu gefasst:

„3 Modulteilprüfungen: Klausuren, die auch in mehrere kürzere Teilklausuren unterteilt werden können (Linguistik: insgesamt ca. 90 Minuten, Landeswissenschaft: insgesamt ca. 90 Minuten, Literaturwissenschaft: insgesamt ca. 90 Minuten).

Für das Bestehen des Moduls müssen alle Teilprüfungen mit mindestens 5 Punkten bewertet sein.“

5. Modulhandbuch, Modul 5b, Studien- und Prüfungsleistung, wird wie folgt ergänzt:
„Studienleistungen: Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz) oder Gestaltung/Evaluation von Unterrichtsmaterialien (auch elektronischen)“
6. Modulhandbuch, Modul 10, Studien- und Prüfungsleistung, wird wie folgt ergänzt:
„Studienleistungen: Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz), Unterrichtshospitationen, eigene Unterrichtsversuche“
7. Modulhandbuch, Modul 14b, Studien- und Prüfungsleistung, wird wie folgt ergänzt:
„Studienleistungen: Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz) oder Gestaltung/Evaluation von Unterrichtsmaterialien (auch elektronischen)“
8. Modulhandbuch, Modul 14b, Zahl der Veranstaltungen/ Veranstaltungsarten, wird wie folgt ergänzt:
„3 Hauptseminare oder 1 Projektseminar und 1 Hauptseminar“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 24. Juli 2013

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz

Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Gymnasien vom 24. April 2013

Die Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Gymnasien vom 28. Juni 2006 (MittBl. Nr. 14/2006, S. 2504) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1
Änderungen**

1. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt, soweit in der Modulbeschreibung keine abweichende Regelung getroffen wird. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Englisch für das Lehramt an Gymnasien im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

2. §16 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien im Teilstudiengang Englisch an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 begonnen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Fach Englisch für das Lehramt an Gymnasien vor dem Wintersemester 2013/14 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Englisch bis zum 31.12.2013 erklären, dass für sie weiterhin die Modulprüfungsordnung vom 28.6.2006 zur Anwendung kommen soll.

3. Modulhandbuch, Modul 2, Studien- und Prüfungsleistung, wird wie folgt ergänzt:

„Studienleistungen: Übungen zur Selbstkontrolle des Lernfortschritts und Mitgestaltung von Seminarsitzungen“

4. Modulhandbuch, Modul 3b, Studien- und Prüfungsleistung, wird wie folgt neu gefasst:
„3 Modulteilprüfungen: Klausuren, die auch in mehrere kürzere Teilklausuren unterteilt werden können (Linguistik: insgesamt ca. 90 Minuten, Landeswissenschaft: insgesamt ca. 90 Minuten, Literaturwissenschaft: insgesamt ca. 90 Minuten).
Für das Bestehen des Moduls müssen alle Teilprüfungen mit mindestens 5 Punkten bewertet sein.“
5. Modulhandbuch, Modul 5b, Studien- und Prüfungsleistung, wird wie folgt ergänzt:
„Studienleistungen: Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz) oder Gestaltung/Evaluation von Unterrichtsmaterialien (auch elektronischen)“
6. Modulhandbuch, Modul 10, Studien- und Prüfungsleistung, wird wie folgt ergänzt:
„Studienleistungen: Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz), Unterrichtshospitationen, eigene Unterrichtsversuche“
7. Modulhandbuch, Modul 14b, Studien- und Prüfungsleistung, wird wie folgt ergänzt:
„Studienleistungen: Mitgestaltung von Seminarsitzungen (mit adäquatem Medieneinsatz) oder Gestaltung/Evaluation von Unterrichtsmaterialien (auch elektronischen)“
8. Modulhandbuch, Modul 14b, Zahl der Veranstaltungen/ Veranstaltungsarten, wird wie folgt ergänzt:
„3 Hauptseminare oder 1 Projektseminar und 1 Hauptseminar“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 24. Juli 2013

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz

Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Grundschulen vom 24. April 2013

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Grundschulen vom 28. Juni 2006 (MittBl. Nr. 17/2006, S. 2752) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1
Änderungen**

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen.

2. § 11 wird wie folgt gefasst:

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.

(2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Kunst für das Lehramt an Grundschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.

(3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

3. § 16 wird wie folgt gefasst:

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen im Teilstudiengang Kunst an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 begonnen haben.

(2) Studierende, die ihr Studium im Fach Kunst für das Lehramt an Grundschulen vor dem Wintersemester 2013/14 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Kunst bis zum 30.12.2013 erklären, dass für sie weiterhin die Modulprüfungsordnung vom 28.06.2006 zur Anwendung kommen soll.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 25. Juli 2013

Der Rektor der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel
Prof. Christian Philipp Müller

Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 24. April 2013

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 28. Juni 2006 (MittBl. Nr. 17/2006, S. 2804) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1
Änderungen**

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen.

2. §11 wird wie folgt gefasst:

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.

(2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Kunst für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.

(3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

3. § 16 wird wie folgt gefasst:

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Teilstudiengang Kunst an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 begonnen haben.

(2) Studierende, die ihr Studium im Fach Kunst für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vor dem Wintersemester 2013/14 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Kunst bis zum 30.12.2013 erklären, dass für sie weiterhin die Modulprüfungsordnung vom 28.06.2006 zur Anwendung kommen soll.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 25. Juli 2013

Der Rektor der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel
Prof. Christian Philipp Müller

Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Gymnasien vom 24. April 2013

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Gymnasien vom 28. Juni 2006 (MittBl. Nr. 17/2006, S. 2842) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen.

2. §11 wird wie folgt gefasst:

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.

(2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Kunst für das Lehramt an Gymnasien im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.

(3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

3. § 15 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Die Module 7, 15 oder 16, 18 und 24 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

4. § 16 wird wie folgt gefasst:

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien im Teilstudiengang Kunst an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 begonnen haben.

(2) Studierende, die ihr Studium im Fach Kunst für das Lehramt an Gymnasien vor dem Wintersemester 2013/14 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Kunst bis zum 30.12.2013 erklären, dass für sie weiterhin die Modulprüfungsordnung vom 28.06.2006 zur Anwendung kommen soll.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 25. Juli 2013

Der Rektor der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel
Prof. Christian Philipp Müller

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstwissenschaft der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel vom 24. April 2013

Die Fachprüfungsordnung der Universität Kassel für den Bachelorstudiengang Kunstwissenschaft vom 5. September 2011 (MittBl. Nr. 7/2012, S. 1115) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) drei Professorinnen oder Professoren des Studiengangs Kunstwissenschaft,
- b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Studiengangs Kunstwissenschaft,
- c) eine Studierende oder ein Studierender des Studiengangs Kunstwissenschaft.

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

(1) Der Bachelorabschluss besteht aus den Modulprüfungen der in Absatz 1 a aufgeführten Module und der Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium gem. § 8:

a) Hauptfach Kunstwissenschaft

Modul I Propädeutikum	9 c
Modul II Klassische Kunstgeschichte (Mittelalter, Neuzeit, Aufklärung)	19 c
Modul III Ikonographie – Ikonologie – Bildwissenschaften	15 c
Modul IV Grundlagen der modernen Kunst (Geschichte und Konzepte)	18 c
Modul V Theorie und Geschichte der Kunstwissenschaft	18 c
Modul VI Kunstwissenschaftliche Probleme der künstlerischen Praxis	11 c
Modul VII Kultur/Sprache Kommunikation	11 c
Modul VIII Wissenschaft, Kunst und Kunstbetrieb	15 c
Modul IX Additive Schlüsselkompetenzen	12 c
Bachelormodul:	
Modul X Bachelormodul	12 c

b) Ein gewähltes Nebenfach gemäß Anlage 1 40 c

(2) Als Prüfungsleistungen kommen in Frage:

- Klausur (90 bis 240 Minuten),

Die Klausur findet im Anschluss an eine Lehrveranstaltung statt und bezieht sich auf den Lehrinhalt der vorausgehenden Veranstaltung. Die Voraussetzung ist hierfür eine aktive, regelmäßige Teilnahme sowie eine selbständige Vor- und Nachbereitung der Seminarsitzungen.

- Mündliche Prüfung (20 bis 30 Minuten),

Die mündliche Prüfung findet im Anschluss an eine Lehrveranstaltung statt und bezieht sich auf den Lehrinhalt der vorausgehenden Veranstaltung. Die Voraussetzung ist hierfür eine aktive, regelmäßige

Teilnahme sowie eine selbständige Vor- und Nachbereitung der Seminarsitzungen. Darüber hinaus kann die mündliche Prüfung auch als Modulabschlussprüfung dienen, die sich auf Lehrinhalte jener Lehrveranstaltungen bezieht, die in dem betreffenden Modul erfolgreich absolviert wurden.

- Protokoll (2.000 Zeichen),

Das Protokoll, 2.000 Zeichen umfassend, sieht vor, in einem knapp formulierten Fließtext die zentralen Inhalte sowie den Verlauf resp. den Aufbau einer Lehrveranstaltungssitzung (Ergebnis- und Verlaufsprotokoll) oder eines wissenschaftlichen Vortrags wiederzugeben. Das Protokoll soll mit einer kurzen Benennung der Inhalte beginnen, um darauf folgend in einzelnen Abschnitten die Inhalte der gesamten Sitzung zu skizzieren.

- Konzeptpapier (2.000 Zeichen),

Das Konzeptpapier, das vornehmlich im Kontext der Leitung eines Tutoriums anfällt, soll den Ablauf, den Inhalt und die wissenschaftlichen wie pädagogischen Zielsetzungen einer eigenen tutorialen Lehrveranstaltung darstellen.

- Schriftliche Hausarbeit oder Portfolio (15 Seiten),

Eine Hausarbeit umfasst in der Regel einen Umfang von maximal 15 Seiten à 2000 Zeichen, wobei die inhaltlichen Anforderungen in Entsprechung des Seminartyps und der Themenstellung vom Prüfer/Hochschullehrer bestimmt werden. In Projektseminaren sind Hausarbeiten im Umfang von 15 Seiten à 2000 Zeichen oder Leistungen zu erbringen, die im Zuge des Projektes (Ausstellung, Publikation, Tagung usw.) inhaltlich wie im Arbeitsaufwand äquivalent sind.

- Referat (Vortrag auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen),

Das Referat stellt einen Vortrag innerhalb einer Lehrveranstaltung auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung dar. Mit einer Dauer von ca. 30 Minuten wird ein mit dem Prüfer/Hochschullehrer zuvor abgesprochenes Thema in einer Vortragsstruktur und den Teilnehmern der Lehrveranstaltung dargestellt. Die Voraussetzung ist die aktive, regelmäßige Teilnahme und die selbständige Vor- und Nachbereitung der Seminarsitzungen.

- Schriftlicher Bericht (5 Seiten),

Die aktive Werkstattpräsenz sieht eine kunstwissenschaftliche, reflektierende Mitarbeit/Begleitung von künstlerischen Entstehungsprozessen inner- und außerhalb der Kunsthochschule vor. Der schriftliche Bericht dient der Reflexion z.B. über einen Werkstattkurs, wobei die Tätigkeit skizziert, der Erkenntnis- und Erfahrungsgewinn benannt und die Relevanz für das bisherige und zukünftige kunstwissenschaftliche Studium erläutert wird.

(3) Die studienbegleitenden Modulprüfungen können auch aus mehreren Teilprüfungen (Modulteilprüfungsleistungen) bestehen.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungsleistungen bzw. Modulteilprüfungsleistungen mit mindestens ausreichen (4,0) bewertet wurden.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, so können die mit „nicht ausreichend“ bewerteten Modulteilprüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Modulteilprüfungsleistungen ist nicht zulässig.

3. § 8 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

Das Bachelorkolloquium findet statt, wenn die Bachelorarbeit mit ‚bestanden‘ bewertet wurde. Es umfasst: eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung, mündliche Präsentation des eigenen Abschluss-themas und an die Präsentation anschließende Disputation mit einer Gesamtdauer von ca. 30 Minuten.

Eine Wiederholung des Kolloquiums ist einmalig möglich. Die Kolloquien finden in der Regel in der letzten Woche der Vorlesungszeit oder in der ersten Woche nach Ende der Vorlesungszeit statt. Für Teilzeitstudierende besteht die Möglichkeit, die Frist auf Antrag zu verlängern.

4. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Gesamtnote der Hauptfachmodule, der Gesamtnote des Nebenfachs und der Note des Bachelormoduls.

Dabei wird

die Gesamtnote der Hauptfachmodule mit 65 %

die Gesamtnote des Nebenfachs mit 20 %

die Note der Bachelormoduls mit 15 % (Bachelorarbeit 10%, Bachelorkolloquium 5%)

gewichtet.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 25. Juli 2013

Der Rektor der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel
Prof. Christian Philipp Müller

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Bildende Kunst und Visuelle Kommunikation an der Kunsthochschule vom 24. April 2013

Die Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Bildende Kunst und Visuelle Kommunikation an der Kunsthochschule Kassel vom 27. Juni 2007 (Mittbl. 16/2007, S. 1582) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

Im § 13 (1) und § 17 (1) S.2 werden jeweils der verwendete Begriff „kunstwissenschaftliche/n“ durch die Formulierung „kunst- oder gestaltungstheoretischen“ ersetzt.

§ 13 (1) lautet mit der Änderung:

„(1) Zur Zwischenprüfung kann zugelassen werden, wer im Basisstudium die Grundlagen der künstlerischen Arbeitsformen (Malerei, Neue Medien, Fotografie, Skulptur, Grafik, Performance) absolviert hat, die Teilnahme an einer kunstwissenschaftlichen Lehrveranstaltung aus dem Themenbereich "Grundlagen der modernen Kunst" im Umfang von 2 SWS sowie einer weiteren **kunst- oder gestaltungstheoretischen** Veranstaltung von 2 SWS und die Teilnahme an Werkstattkursen (materialbezogene Werkstätten, grafische Werkstätten, digitale Werkstätten) im Umfang von insgesamt mindestens 3 Tagen nachweisen kann.“

und

§ 17 (1) S.2 lautet mit der Änderung:

„Zur Abschlussprüfung kann zugelassen werden, wer:

(...)

2. die Teilnahme an **kunst- oder gestaltungstheoretischen** Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 8 SWS während des Hauptstudiums nachweisen kann und (...)

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 25. Juli 2013

Der Rektor der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel
Prof. Christian Philipp Müller